

(Stand: 08.03.2002)

Entwurf

Verbraucherinformationsgesetz (VerbIG)¹

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Weinggesetzes sowie das Recht der Behörden zur Information der Öffentlichkeit über Erzeugnisse im Sinne der genannten Gesetze zu regeln.

¹ Dieses Gesetz dient für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auch der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Abl. EG Nr L 11/4 vom 15.01.2002). Die übrigen Teile dieser Richtlinie werden durch das Produktsicherheitsgesetz umgesetzt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Informationen im Sinne dieses Gesetzes, die bei

1. den nach § 3 Nr. 2 bestimmten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder
2. natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind,

vorhanden sind.

(2) Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten aufgrund anderer Gesetze sowie die gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Verbraucherschutz der Schutz von Gesundheit und Sicherheit oder der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher;
2. Behörde jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bei der Informationen zum Verbraucherschutz vorhanden sind ; hierzu gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, sowie Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden;
3. Erzeugnis jedes Erzeugnis im Sinne der in § 1 genannten Gesetze;

4. Information jede unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhandene Information über
 - a) von Erzeugnissen ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit oder wirtschaftliche Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
 - b) Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln im Sinne des § 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
 - c) die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
 - d) Überwachungsmaßnahmen oder andere Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten oder Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften, soweit sie sich auf Erzeugnisse beziehen.

§ 4

Anspruch auf Informationen bei Behörden

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen im Sinne dieses Gesetzes, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sind. Die Daten sind, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, in einer allgemein verständlichen Form aufzubereiten; sie können mit einer Erläuterung versehen werden. Die Behörde kann den Zugang insbesondere über das Internet gewähren. Die Behörden können auf Antrag auch Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers das schutzwürdige Interesse der oder des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder die oder der Dritte zustimmt.

(2) Liegt ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 3 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(3) Der Anspruch besteht nicht,

1. soweit das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann,
2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Daten, die Gegenstand des Verfahrens sind,
3. wenn durch das Bekanntwerden der Informationen fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Behörde beeinträchtigt oder Dienstgeheimnisse verletzt werden können,
4. soweit der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegenstehen oder
5. soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevante Infor-

mationen, die ihrem Wesen nach Betriebsgeheimnissen gleichkommen, offenbart würden.

Vor der Entscheidung über die Offenbarung sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 sowie des Satzes 1 Nr. 4 und 5 die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat im Zweifel von der Betroffenheit einer oder eines Dritten auszugehen, soweit Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.

§ 5

Antrag

(1) Die Information nach § 4 Abs. 1 Satz 4 wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, auf Antrag erteilt. Der Antrag wird durch die zuständige Behörde beschieden. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 4 er gerichtet ist.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 soll abgelehnt werden,

1. soweit er sich auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht, es sei denn, es handelt sich um die Ergebnisse einer Beweiserhebung, Gutachten oder Stellungnahme von Dritten,
2. bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen oder
3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet würde.

(3) Bei Bestehen eines Anspruches ist die Information in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten zugänglich zu machen; bei fehlendem Anspruch ist innerhalb dieser Frist ein Ablehnungsbescheid zu erteilen.

§ 6

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Behörde kann die Öffentlichkeit unter Nennung des Erzeugnisses sowie derjenigen, die das Erzeugnis hergestellt oder in Verkehr gebracht haben, über im Interesse des Verbraucherschutzes liegende bedeutsame Sachverhalte informieren, soweit hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht und dieses Interesse gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

(2) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit liegt in der Regel vor,

1. wenn bei der Herstellung, der Behandlung oder dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses gegen verbraucherschützende Rechtsvorschriften in nicht unerheblichem Ausmaß verstoßen worden ist,
2. wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist oder
3. wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Erzeugnis eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen kann und aufgrund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann.

(3) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit ist auch anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalls die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des Erzeugnisses oder des Unternehmens erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse, die den Vorschriften des Verbraucherschutzes entsprechen, nicht vermieden werden können.

(4) Bevor die Behörde eine Maßnahme nach Absatz 1 trifft, hat sie diejenigen, die das Erzeugnis herstellen oder vertreiben, anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird.

§ 7

Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Die von den Behörden elektronisch im Internet zur Verfügung gestellten Informationen sind kostenfrei.
- (2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch Behörden des Bundes vorgenommen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Behörden des Bundes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 8

Bundesbeauftragter für den Zugang zu Verbraucherinformationen

Jeder kann den Bundesbeauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen, soweit Bundesbehörden betroffen sind, anrufen, wenn er sich in seinem Recht auf freien Zugang zu Informationen im Sinne des § 4 verletzt fühlt. Die Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen werden vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Die § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1, 4 und 5 und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 4, Satz 2 und Abs.2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend. Die Länder regeln die Einrichtung und Aufgaben eines Beauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen für ihren Bereich.

§ 9

Bericht

Die Bundesregierung veröffentlicht alle zwei Jahre einen verbraucherpolitischen Bericht.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.